

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über die Untersuchung und Einstellung von Tieren, auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden sowie Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## **1. Angebot und Vertragsabschluss**

- 1.1 Unsere Angebote und Kostenvorschläge verstehen sich stets freibleibend.
- 1.2 Verträge kommen erst zustande oder werden für uns erst dann verbindlich, wenn ein Untersuchungs- und Behandlungsvertrag entsprechend der Seite 1 abgeschlossen wird.
- 1.3 Mündliche oder fernmündliche Zusagen, Auskünfte, Beratungen usw. sind unverbindlich.

## **2. Inhalt des Vertrages**

- 2.1 Wir verpflichten uns, das aufgenommene Tier zu untersuchen, zu behandeln und zu betreuen, wie es die tierärztliche Kunst und Wissenschaft erfordert. Die Haftung für den Eintritt eines bestimmten Behandlungserfolges oder das Gelingen einer Operation können wir jedoch in keinem Falle übernehmen. Der Vertrag ist ein Dienstvertrag. Die Eigenschaft als Tierhalter und damit die Haftung nach §§ 833 ff BGB verbleibt beim Auftraggeber.
- 2.2 Im Rahmen des Möglichen werden wir erforderliche Behandlungen bzw. erforderlich werdende Änderungen bereits eingeleiteter Behandlungsmaßnahmen vorher mit dem Auftraggeber absprechen. Der Auftraggeber erklärt sich jedoch schon jetzt damit einverstanden, dass in dringenden Fällen die von uns zur Heilung des Tieres für erforderlich gehaltenen Untersuchungen, Behandlungen, Operationen, auch notwendige Nachoperationen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden. Dieses Einverständnis gilt auch für den Fall, dass aus medizinischen Gründen eine Nottötung des Tieres erforderlich ist.
- 2.3 Sofern im Rahmen des Vertrages ein Transport des Tieres durch uns erfolgt, so geschieht dies ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

## **3. Pflichten des Auftraggebers**

- 3.1 Der Auftraggeber hat das Tier zur vereinbarten Zeit in der Klinik abzugeben. Er hat die hierbei vom Klinikpersonal erbetenen Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben. Unaufgefordert hat er darüberhinaus sämtliche Umstände bekanntzugeben, deren Kenntnis bei verständiger Würdigung für das Klinikpersonal zur Absicherung der Behandlung und zur Vermeidung von Schäden erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere außergewöhnliche Verhaltensweisen des Tieres (Untugenden), Seuchen sowie Umstände, aus denen sich eine Seuchengefahr ergeben kann, Nahrungsunverträglichkeit und dergleichen.
- 3.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns alle Schäden zu ersetzen, die das Tier anrichtet und die sonst von dem Tier verursacht werden. Dies gilt auch für solche Schäden, die nicht auf einem Verschulden des Auftraggebers beruhen. Sollten Dritte durch das Tier geschädigt werden (z.B. unsere Besucher, Lieferanten oder Eigentümer anderer Tiere), so wird der Auftraggeber diese Personen entschädigen bzw. uns gegenüber Ersatz leisten, sofern wir von Dritten in Anspruch genommen werden.

## **4. Vergütung**

- 4.1 Für Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen sowie für Futter und Pflege des Tieres sind Gebühren nach der Gebührenordnung der Klinik zu zahlen. Die Gebührenordnung kann auf Wunsch jederzeit eingesehen werden. Die Vergütungspflicht besteht auch dann, wenn die eingeleiteten Maßnahmen nicht zu einem Erfolg geführt haben.
- 4.2 Die Aushändigung des Tieres nach Abschluss der Be-

handlung kann von der Zahlung aller Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Des Weiteren sind wir jederzeit berechtigt Abschlagzahlungen in Höhe der zu erwartenden bzw. entstandenen Gebühren und Auslagen zu verlangen. Die Zahlungsmodalitäten werden von der Klinik festgelegt.

Wir sind berechtigt, die Herausgabe des Tieres von der Rückgabe dieser Vertragsurkunde abhängig zu machen. Zur Prüfung der Legitimation des Abholers sind wir nicht verpflichtet.

## **5. Abtretung / Zurückbehaltung / Aufrechnung**

- 5.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit uns an Dritte zu übertragen und/oder - soweit gesetzlich ausschließbar - uns gegenüber Zurückhaltungsrechte geltend zu machen.
- 5.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderung des Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **6. Nichtabholung**

Bei Nichtabholung des Tieres trotz Aufforderung sind wir berechtigt, das Tier auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers an die umseitig genannte Anschrift des Auftraggebers zurückbefördern zu lassen. Wahlweise steht uns auch das Recht zu, das Tier bei Zahlungsverzug des Kunden und nach entsprechender Androhung durch Veräußerung zu verwerten.

## **7. Haftung gegenüber dem Auftraggeber**

- 7.1 Für durch Unglücksfälle, Infektionen oder durch das Verhalten der Inhaber der Klinik oder ihres Personals entstehende Schäden oder Verluste von Tieren haften wir nur dann, wenn uns grobes Verschulden zur Last fällt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung.
- 7.2 Weiterhin haften wir für Schäden dem Grunde und der Höhe nach nur im Rahmen der vorhandenen Haftpflichtversicherung. Auf Wunsch sind wir bereit, die Versicherungsbedingungen aufzudecken und die Höhe der Deckungssumme bekanntzugeben.
- 7.3 Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten unserer Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

## **8. Besuch des Tieres**

- 8.1 Besuche seitens des Auftraggebers sind montags bis freitags morgens zwischen 10:00 und 12:00 Uhr, nachmittags zwischen 16:00 und 18:00 Uhr und nach Vereinbarung gestattet. Für das Betreten der Stallungen ist dabei die vorherige Erlaubnis des diensthabenden Tierarztes einzuholen.
- 8.2 Auskünfte über das Tier erteilt nur der diensthabende Tierarzt.

## **9. Verwertung durch Schlachtung**

- 9.1 Bei Schlachtung wird das Tier über den nächstgelegenen Schlachtbetrieb zugunsten des Auftraggebers verwertet und abgerechnet. Es besteht aber keine Möglichkeit zur Not- oder Krankschlachtung.
- 9.2 Die Klinik ist berechtigt, den erzielten Erlös für den Auftraggeber vom Schlachtbetrieb einzuziehen und gegebenenfalls mit den eigenen Forderungen gegen den Auftraggeber zu verrechnen.

## **10. Teilungswirksamkeit**

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der jeweiligen Verträge unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.